

An die Mitglieder des Innenausschuss des
Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030/2 46 36-330

Mail: almik@paritaet.org

Unser Zeichen: Löh/rei

Datum: 17. Mai 2017

Änderungsantrag der CDU/CSU und SPD zum Gesetzesentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – Ausschuss-Drs. 18(4)897

Sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

Sie beraten heute erneut über den Gesetzesentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Unsere grundsätzlichen Bedenken zu diesem Gesetzesentwurf kennen Sie bereits aus der Anhörung im Innenausschuss sowie unserer schriftlichen Stellungnahme hierzu. An dieser grundsätzlichen Kritik halten wir fest und bitten Sie eindringlich, diese bei ihrer Beratung und Abstimmung zu berücksichtigen.

Wir wenden uns heute erneut an Sie, um noch einmal kurzfristig auf die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte zum Änderungsantrag der Koalition (Ausschuss-Drs. 18(4)897) hinzuweisen:

1. Einführung eines „Verbots der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“, §§ 1597a ff. BGB-E, § 85 a AufenthGE

Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen, so genannte „Scheinvaterschaften“, verhindert werden. Eine konkrete Datenlage oder zumindest gesicherte Erkenntnisse, in wie vielen Fällen tatsächlich eine solche missbräuchliche Anerkennung vorliegt und ob überhaupt der Bedarf für eine solche Gesetzesänderung gegeben ist, liegt dem aktuellen Änderungsantrag nicht zugrunde, der in letzter Minute in einen ohnehin verfassungsrechtlich sehr bedenklichen Gesetzesentwurf eingebaut wurde.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen alle Standesbeamt/-innen und Notar/-innen gemäß § 1597a BGB verpflichtet werden, bei konkreten Anhaltspunkten für eine Scheinvaterschaft die Beurkundung aussetzen und dies der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen.

Ein konkreter Verdacht soll laut Gesetz bei vollziehbarer Ausreisepflicht, einem Asylantrag eines Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaats, Fehlen persönlicher Beziehungen zw. Anerkennenden und Kind, dem Verdacht mehrfacher Anerkennung oder dem Verdacht eines Vermögensvorteils vorliegen.

Die zuständige Ausländerbehörde muss sodann nach § 85a AufenthG prüfen, ob eine missbräuchliche Anerkennung vorliegt. Dies wird „regelmäßig vermutet“, wenn durch die Anerkennung eine Aufenthaltssicherung erfolgen würde und Anerkennender oder Mutter erklären, dass die Anerkennung nur der Aufenthaltssicherung dienen soll, der Anerkennende bereits mehrfach die Anerkennung von Kindern verschiedener ausländischer Mütter erklärt hat oder ein Vermögensvorteil erlangt oder versprochen wird. Diese Vermutung muss durch die Betroffenen im Einzelfall widerlegt werden.

Die Reichweite des vorliegenden Gesetzesentwurfs darf nicht unterschätzt werden: mit den vorgenannten Normen wird ein Generalverdacht gegenüber allen Personen mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus gesetzlich verankert. Da die Dauer des Prüfungsverfahrens nicht geregelt ist, kann die Ausländerbehörde über lange Zeit hinweg die Beurkundung einer Vaterschaft verhindern, die für das Kind nicht nur im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht, sondern auch für den Zugang zu sozialen Rechten entscheidend ist. Das Wohl des (ungeborenen) Kindes wird dabei in keiner Weise berücksichtigt – weder ist die Ausländerbehörde für seine Beurteilung die geeignete Behörde, noch ist die Berücksichtigung des Kindeswohls überhaupt Entscheidungskriterium im Rahmen der Prüfung durch die Ausländerbehörde. Auch die Frage, ob eine tatsächliche Verantwortungsübernahme oder eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Vater geplant ist, wird nicht geprüft. Es bleibt insofern zu befürchten, dass aufgrund dieses Gesetzes in einer Vielzahl von Fällen eine für das Kind vorteilhafte Vaterschaftsanerkennung unterbleibt, weil es in einigen wenigen (nicht bezifferbaren) Fällen in der Vergangenheit zu einer so genannten missbräuchlichen Anerkennung gekommen ist. Die geplanten Änderungen sollten aus unserer Sicht unbedingt unterbleiben, bedürfen zumindest einer intensiveren Prüfung im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswohls, welche im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich ist.

**2. § 47 Abs. 1b AsylGE – Ausweitung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme
in der Erstaufnahmeeinrichtung auf bis zu 24 Monate**

Die geplante Regelung soll die Länder ermächtigen, die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Erstaufnahme über 6 Monate hinaus auf bis zu 24 Monate zu verlängern. In der Praxis würde dies bedeuten, dass noch mehr Menschen als bisher dazu verpflichtet werden können, bis zu 2 Jahre hinweg in Erstaufnahmeeinrichtungen zu leben. Da keine entsprechende Einschränkung vorgesehen ist, wären auch Familien mit Kindern, Traumatisierte und sonstige besonders schutzbedürftige Personen von der landesrechtlichen Umsetzung betroffen. Gerade diese leiden aber besonders unter den prekären Bedingungen in Flüchtlingsunterkünften, welche häufig keinen hinreichenden Schutz vor Übergriffen bieten können. Eine kindgerechte Unterbringung ist unter diesen Bedingungen kaum möglich, selbst der Zugang zur Regelschulen ist in vielen Bundesländern dann bis zu 2 Jahren ausgeschlossen, wie auch eine gerade erst erschienene Studie von UNICEF belegt.

Die vorgesehene Regelung sollte aus diesem Grund ersatzlos gestrichen werden. Zumindest müssen zwingende Ausnahmen für Familien mit Kindern sowie alle anderen besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne der Aufnahmerichtlinie eingeführt werden, um den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention sowie der EU-Aufnahmerichtlinie gerecht zu werden.

3. § 62 Abs. 4 AufenthGE – Verlängerung der Abschiebungshaft um 12 Monate

Nach dem Änderungsantrag soll eine Verlängerung der Abschiebungshaft selbst dann zulässig sein, wenn der Betroffene das Abschiebungshindernis nicht selbst verschuldet, sondern der Herkunftsstaat die Ausstellung der erforderlichen Papiere verzögert bzw. verweigert. Ein solch massiver Eingriff in das Freiheitsrecht der Betroffenen, ohne dass diese die Nichtabschiebbarkeit selbst verschuldet haben, ist vollkommen unverhältnismäßig und verstößt somit gegen Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz. Dies gilt umso mehr, als zum Zeitpunkt der Verlängerung der Abschiebungshaft vollkommen unklar ist ob die betreffenden Staaten überhaupt die erforderlichen Papiere ausstellen.

Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, dieses Gesetz morgen nicht zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Löhlein
Leiter der Abteilung Migration und Internationale Kooperation

Anlage